



## Hausordnung

Diese Hausordnung ersetzt die bisher geltende Hausordnung und gilt für alle am Schulleben Beteiligten auf dem gesamten Schulgelände.

Sie regelt im Einzelnen:

### **1. Aufenthalt vor dem Unterricht**

- Die Schülerinnen und Schüler halten sich vor Unterrichtsbeginn auf dem Hof oder in den Pausenhallen auf. Fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn begeben sie sich zu ihren Unterrichtsräumen.
- Falls etwa fünf Minuten nach planmäßigem Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft vor der Klasse oder dem Kurs erschienen ist, benachrichtigt die Klassen- bzw. Kurs-sprecherin / der Klassen- bzw. Kurssprecher das Sekretariat.

### **2. Aufenthalt und Verhalten in den Pausen**

- Während der großen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Hof oder in den Pausenhallen auf. Spiele (außer Tischtennis in der großen Pausenhalle) sind nur auf dem Hof oder im Rahmen der „bewegten Pause“ bei trockenem Boden auf dem Sportplatz gestattet.
- Ballspiele sind grundsätzlich nur auf dem Sportplatz erlaubt. Tagesaktuelle Regelungen für die Winterzeit werden bekanntgegeben.
- Das Recht der Schulleitung, den Aufenthalt in den Pausenhallen im Einzelfall zu untersagen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

### **3. Aufenthalt und Verhalten während der Freistunden**

- Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 – 10 halten sich, sofern sie nicht in Klassenräumen beaufsichtigt werden, in Freistunden in den Pausenhallen, auf dem Schulhof oder, wenn dort kein Sportunterricht stattfindet, bei trockenem Boden auf dem Sportplatz auf. Bei angeordneter Selbstbeschäftigung arbeiten sie in den Klassenräumen.
- Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 – 13 können sich in Freistunden in der Oberstufenbibliothek, in den MSS-Aufenthaltsräumen oder – bei besonderem Anlass und mit der Zustimmung einer Lehrkraft – in einem sonstigen Raum der Schule aufhalten.
- Für die Oberstufenbibliothek, die MSS-Aufenthaltsräume, den SV-Raum, die Schulküche und besondere Fachräume gelten eigene, mit der Schulleitung vereinbarte, Benutzerordnungen. Sie sind in der jeweils aktuellen Fassung Gegenstand dieser Hausordnung.
- Von allen Aufenthaltsräumen darf keine Störung des allgemeinen Unterrichtsbetriebs ausgehen. Die Gestaltung der Räume darf nicht eigenmächtig verändert werden.
- Patenschülerinnen und Patenschüler dürfen sich mit ihren Patenklassen in Absprache mit der jeweiligen Klassenleitung in der 5. und 6. Stunde oder nachmittags in deren Klassenräumen aufhalten.
- Den Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 bis 10 ist es untersagt, während der Unterrichtszeit ohne Erlaubnis durch eine Lehrkraft das Schulgelände zu verlassen.

- Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 dürfen bei vorzeitigem Ende des Unterrichts nur mit schriftlich erklärter elterlicher Zustimmung das Schulgelände verlassen.

#### **4. Wechsel zur Sporthalle**

- Erfolgt der Wechsel einer Klasse oder eines Kurses zur Sporthalle in einer großen Pause, begeben sich die Schülerinnen und Schüler erst drei Minuten vor Unterrichtsbeginn mit dem ersten Klingeln dorthin.
- Der Aufenthalt auf der Treppe zur Sporthalle und dem Podest vor der Eingangstür ist nicht erlaubt.

#### **5. Verhalten nach dem Unterricht**

- Die Schülerinnen und Schüler verlassen in der Regel nach dem Unterricht das Schulgelände, Fahrschülerinnen und Fahrschüler halten sich in dem dafür vorgesehenen Aufenthaltsraum auf.
- Über die Benutzung schulischer Einrichtungen außerhalb des Unterrichts entscheidet die Schulleitung.

#### **6. Drogenfreie Schule**

- Nach der Schulordnung sind das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken den Schülerinnen und Schülern auf dem gesamten Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen, auch außerschulischen Lernorten, grundsätzlich untersagt.
- Der Schulleiter kann zu besonderen Anlässen in begrenztem Umfang im Rahmen des § 93 der Schulordnung den Konsum von Alkohol erlauben.
- An die Raucherinnen und Raucher wird appelliert, nicht innerhalb eines vom Schulgelände einsehbaren Bereichs zu rauchen.
- Der Konsum und die Weitergabe von illegalen Drogen werden zur Anzeige gebracht.

#### **7. Einzelfragen**

- Nach Verlassen der Unterrichtsräume durch die Schülerinnen und Schüler in den großen Pausen, beim Wechsel des Klassenraumes und nach Unterrichtsschluss schließen die zuletzt unterrichtenden Lehrkräfte die Klassen- und Fachräume ab und überzeugen sich davon, dass die Fenster geschlossen sind.
- Sie achten auf Sauberkeit und Ordnung und verlassen zuletzt den Raum. Findet in dem jeweiligen Klassenraum kein Unterricht mehr statt, sind die Schülerinnen und Schüler der Klasse oder des Kurses gehalten, alle Stühle hochzustellen.
- Alle am Schulleben Beteiligten sind verpflichtet, das Schulgebäude und seine Einrichtungen so zu benutzen, dass Schäden vermieden werden.
- Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrzeugen, gleich welcher Art, ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- Die Schule übernimmt für Geld und Wertgegenstände, die von den Schülerinnen und Schülern mitgebracht werden, keine Haftung.
- Der Verkauf von Speisen und Getränken findet während der großen Pausen statt.
- Kopfbedeckungen sind im Unterricht abzulegen. Von dieser Regelung bleiben die Bestimmungen und die Rechtsprechung bezüglich religiöser Kopfbedeckungen unberührt.

## **8. Verhalten bei Gefahr und Unfällen**

- Unfälle und Gefahrensituationen werden umgehend der nächsterreichbaren Lehrkraft, dem Hausmeister oder im Sekretariat gemeldet.
- Anordnungen der Schulleitung, einer Lehrkraft oder des Hausmeisters, die zur Abwendung einer Gefahr oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Schulgeländes dienen, ist unmittelbar und vorrangig vor allen übrigen Regelungen dieser Hausordnung Folge zu leisten.
- Die Klassen-, Stammkurs- oder Sammlungsleitungen sorgen dafür, dass in jedem Klassen-, Stammkurs- und Fachraum der für die Schule aufgestellte Alarmplan stets einsichtig ist. Die Schülerinnen und Schülern sind zu Beginn eines jeden Schuljahres auf die dort festgehaltenen Bestimmungen und das konkrete Verhalten hinzuweisen.

## **9. Essen und Trinken im Unterricht**

- Das Essen und Trinken während des Unterrichts ist grundsätzlich untersagt.
- In besonderen Fällen können Lehrkräfte eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
- Das Kauen von Kaugummi während des Unterrichts ist nicht gestattet.

## **10. Umgang mit mobilen elektronischen Geräten**

- Den Schülerinnen und Schülern ist die Benutzung und das offene Tragen von mobilen elektronischen Geräten auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich nicht gestattet.
- Während des Unterrichts sind sie generell deaktiviert und zwar derart, dass keine Ton- oder Lichtsignale übermittelt werden. Sie werden für eine Bedienung unerschwinglich aufbewahrt.
- Die Lehrkräfte sind angewiesen, bei Missachtung dieser Anordnung die Geräte einzuziehen und im Sekretariat abzugeben. Am Ende der Unterrichtszeit können die Geräte am selben Tag unter Vorlage des Mitteilungsheftes im Sekretariat von den Schülerinnen und Schülern abgeholt werden. Im Mitteilungsheft werden die Erziehungsberechtigten durch das Sekretariat über den Regelverstoß informiert.
- Damit die Kenntnisnahme der Eltern festgestellt werden kann, erhält die jeweilige Klassen- bzw. Stammkursleitung eine Mitteilung durch das Sekretariat. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Regelungen kommen Ordnungsmaßnahmen in Betracht. In besonders schweren Fällen ist auch ein Schulverweis möglich.
- Mobile elektronische Geräte und Kommunikationsmittel dürfen nicht zu Prüfungen mitgeführt werden. Wird dagegen verstoßen, gilt dies ohne weitere Nachprüfung als Täuschungsversuch und wird mit der Note ungenügend gewertet.
- Besteht ein begründeter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Inhalte, die gegen die Jugendmedienschutzrichtlinien oder gegen die Persönlichkeitsrechte Einzelner verstoßen auf den elektronischen Geräten einer Schülerin oder eines Schülers befinden, wird die Schulleitung informiert und entscheidet über das weitere Vorgehen. So kann sie direkt die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z.B. Jugendamt) informieren.
- Veröffentlichungen von Fotos, Filmaufnahmen oder Zitaten aus der Schule in schulexternen Medien, z. B. im Internet, über soziale Netzwerke, Messenger-Dienste oder ähnliche Plattformen, sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung sämtlicher Betroffenen erlaubt.
- Die heimliche Ton- oder Bildaufzeichnung von Unterrichtssituationen ist strafbar und wird zur Anzeige gebracht.
- Das Schulnetz ist entsprechend der Jugendmedienschutzrichtlinien geschützt. Wer trotzdem Webseiten mit rassistischen, gewaltverherrlichenden oder pornographischen Inhalten aufsucht, verstößt gegen die Hausordnung.
- Für unterrichtliche Zwecke oder schulische Belange kann die Nutzung von elektronischen mobilen Geräten von Lehrkräften für einen begrenzten Zeitraum unter Aufsicht gestattet werden. Nach Abschluss der unterrichtlichen Arbeit gelten wieder die vorbezeichneten Abschnitte der Hausordnung.

- Bei Gefahrenlagen ist die Benutzung aller elektronischen Geräte ohne Ausnahme verboten, um die sichere Kommunikation des Krisenteams und der Einsatzleitung zu gewährleisten.
- Die verantwortliche und rechtliche korrekte Benutzung von mobilen elektronischen Geräten ist den Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschülern während der Pausen und in Freistunden in den MSS-Aufenthaltsräumen gestattet. Das Recht der Schulleitung, die Nutzung im Einzelfall zu untersagen, bleibt von dieser Regelung unberührt.
- In dringenden Fällen können Schülerinnen und Schüler nach Genehmigung durch eine Lehrkraft die Erziehungsberechtigten mit dem eigenen Handy anrufen oder das Telefon im Sekretariat nutzen.

### **11. Verstöße gegen die Hausordnung**

- Verstößen gegen die Hausordnung begegnen Lehrkräfte und Schulleitung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Schulordnung § 95 ff.
- Der Schulleiter hat das Recht, bei bestimmten Anlässen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Schulbetrieb zu ergreifen. Diesen ist vorrangig vor allen übrigen Regelungen dieser Hausordnung Folge zu leisten.

### **12. Inkrafttreten der Hausordnung**

Diese Hausordnung wurde aufgrund der geltenden Übergreifenden Schulordnung vom 12. Juni 2009 (in der jeweils aktuellen Fassung) erlassen.

Sie wird durch die vom zuständigen Ministerium erlassenen Bestimmungen ergänzt.

Diese Hausordnung tritt am 01.02.2018 im Einvernehmen mit dem Schulausschuss und dem Schulelternbeirat und im Benehmen mit der Gesamtkonferenz, der Schülervertretung, dem Personalrat und dem Schulträger in Kraft.

Sie wird den Lernenden zu Beginn des Schuljahres von den Klassen- und Kursleitungen bekanntgegeben. Die Bekanntgabe wird im Klassen-/Kursbuch aktenkundig gemacht.

Stand: Dezember 2017